

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße - Wasserschutzgebietsverordnung Minden-Portastraße vom 25.02.2020 -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen in den Zonen II, III A und III B

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Wasserschutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II, III A und III B vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: wie in Zone III B	V
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	- - -	G	V
	nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die	- - -		

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt Eigenkompostierungsanlagen die <u>nicht</u> im Geltungsbereich der BioAbfV sind	---	---	V ---
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen siehe Nr. 8) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V ausgenommen: Baugruben	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V ausgenommen: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
3	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen			
3.1.1	Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, wesentliches Ändern	G		

Nr.	Handlung	III B	III A	II
			G	V G: Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A 142 errichtet und betrieben werden
4	Abwassereinleitungen			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/ Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Nr. 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone III B	V G: Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	G	V	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Nr. 4.1 ff.			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuelles Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.)	V G --- ---	V G --- ---	V G G G

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V G - - - - - -	V V G G	V V G G
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>			
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V G: wie in Zone III B	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWaG	V V V G	V V V G	V V V V
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	Errichten	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	---	V	V
6.2	Ausweisen neuer Wohnbau- gebiete	---	---	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G ausgenommen: Bau- vorhaben mit erlaubnis- freier Grundwasserbe- nutzung	G ausgenommen: wie in Zone III B	V
7. 7.1	Beförderung von wasser- gefährdenden Stoffen Rohrleitungen außerhalb ei- nes Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
7.2	Transport auf Straßen und We- gen	---	---	V ausgenommen: Be- lieferung von Anlie- gern einschl. land- wirtschaftlicher Flä- chen
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Ver- pressung von CO ₂ <u>ausgenommen:</u> ältere bereits bestehende und noch gültige Bergbauberechti- gungen (auch Bergwerkseigen- tum) nach dem Bundesbergge- setz (BergG) bleiben unbe- rührt	V	V	V
9.	Bohrungen	G ausgenommen: - Bohrungen für geologi- sche und bodenkund- liche Landesauf- nahme - für Grundwasserbe- obachtungsdienste - zum Ziehen von Bo- denproben, zur Beurteil- ung von landwirtschaft- lichen Flächen und zur Feststellung der Boden- qualität	G ausgenommen: wie in Zone III B	V G: - Bohrungen für geo- logische und boden- kundliche Landes- aufnahme - für Grundwasser- beobachtungs- dienste - Abteufen von Boh- rungen für die öffent- liche Wasserversor- gung inkl. Vorfeld- messstellen ausgenommen: Bodenbeprobungen zur Beurteilung von landwirtschaftlichen

Nr.	Handlung	III B	III A	II
				Flächen und Feststellung der Bodenqualität
10.	Camping-/ Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
11.	Fischerei			
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, wesentliches Ändern	V ausgenommen: Zier- teiche oder in Land- schaftsplänen festge- setzte Teiche	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
12.	Forstwirtschaft			
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V
12.2	Aufbringen von organischen Nährstoffträgern Ausnahme: Kompost (Regelung dazu unter Nr. 17)	V ausgenommen: An- schubdüngung mit Fest- mist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	G	G	V
13.	Friedhöfe Ausnahme: Friedwald			
13.1	Neuanlagen	V	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	G	V
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	G	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	G	V	V
16.	Grundwasserbenutzung			
16.1	Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswassernutzung (auch Feldberegnung)	G ausgenommen: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	G ausgenommen: wie in Zone III B	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
16.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G	G ausgenommen: wie in Zone III B	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
		ausgenommen: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung		ausgenommen: die durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung
17. 17.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G ausgenommen: Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Kompostierungsanlagen (Grünabfälle) oder aus der Eigenkompostierung	G ausgenommen: wie in Zone III B	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie in Zone III B	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V
18. 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten.	V ausgenommen: wie in Zone III B	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.4	Organische Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5)			

Nr.	Handlung	III B	III A	II
18.4.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	---	V
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.6	Pflanzenschutzmittel	V	V	V
18.6.1	Anwendung auf <u>nicht</u> landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	G: wie in Zone III B	V
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Kalamität (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III B	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.6.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Ober-	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	flächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.			
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V ausgenommen: Ballensilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
19.	Märkte, Motorsport			
19.1	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	G	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	---	V
20.	Recycling- und Boden-Materialien			
20.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: wie in Zone III B	V
22.	Sprengungen Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	G	G	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	---	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen

Nr.	Handlung	III B	III A	II
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III B	G ausgenommen: wie in Zone III B
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
25. 25.1	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V	V
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	G	V	V
25.3 25.3.1	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	V G	V G	V V
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
25.4.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	G	V
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern Rückbau	---	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen WW1- Minden-Portastraße der Mindener Wasser GmbH

- Wasserschutzgebietsverordnung Minden-Portastraße vom 25.02.2020 -

Az.: 54.01.09.70_3718-07

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

gez. Recklies